

Windpark Kupferzell WEA V und WEA VII

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Gemeinde Kupferzell

Antrag auf Vorbescheid (§ 9 Abs. 1 BImSchG) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung

- Isolierte Feststellung der bauplanungsrechtlichen Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr.5 BauGB (ohne Prüfung entgegenstehender Belange und gesicherter Erschließung)



Antragsstellerin:
Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH
Braunsbergweg 5
74676 Niedernhall
Tel.: 07940 50 33 480
Fax: 07940 50 33 481
info@buergervindpark.de
Ansprechpartner: Herr Benjamin Friedle

Anlage 1 zur Entscheidung
vom 27.03.26

H. Kaiser



Inhalt

Mit diesem Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung soll über folgende einzelne Genehmigungsvoraussetzung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V172 HH175 – 7.200 kW in der Gemeinde Kupferzell

- WEA V Flst. 229 Gemarkung Goggenbach
- WEA VII Flst. 409 Gemarkung Eschentäl

entschieden werden:

- Ist das Vorhaben ein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiertes Vorhaben (isolierte Feststellung ohne Prüfung entgegenstehender Belange und gesicherter Erschließung)?

Auf dem Antragsformblatt des Landes Baden-Württemberg ist die Auswahl „Vorbescheid nach § 9 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung“ nicht möglich. Beantragt wird daher das Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.

Für das Vorhaben Windpark Kupferzell wurde der Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH bereits am 21. März 2024, berichtet mit Schreiben vom 23. August 2024 mit dem Aktenzeichen 50.5/699.1-2019-0018/lw ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid erteilt. Für zwei der sieben darin enthaltenen Windenergieanlagen soll hiermit ein ergänzender, weiterer Vorbescheid zur weiteren Ausgestaltung des Vorhabens beantragt werden.

Dieser weitere Vorbescheid hat die Prüfung und Bestätigung zum Gegenstand, dass es sich bei den WEA V und VII nicht um sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, sondern um privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt, da § 249 Abs. 2 BauGB im Gebiet des Regionalverbands Heilbronn Franken (noch) nicht zur Anwendung kommt, also die Voraussetzungen einer Entprivilegierung noch nicht vorliegen. Nach § 249 BauGB richtet sich außerhalb der Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 WindBG die Zulässigkeit der in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genannten Vorhaben in einem Land nach § 35 Abs. 2 BauGB, wenn das Erreichen eines in der Anlage des WindBG bezeichneten Flächenbeitragswerts des Landes gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 des WindBG förmlich festgestellt wurde. Für das Gebiet des Regionalverbands Heilbronn Franken wurde das Erreichen des Flächenbeitragswerts gemäß § 5 Abs. 1 WindBG noch nicht festgestellt. Die Teilfortschreibung „Windenergie“ des Regionalverbands Heilbronn Franken befindet sich aktuell noch im Aufstellungsverfahren. Nach den Mitteilungen des Regionalverbands soll in der Sitzung der Verbandsversammlung im Dezember 2025 ein erneuter Beteiligungsbeschluss Fortschreibung Windenergie II „Hauptverfahren“ gefasst werden, anschließend ein weiteres Beteiligungsverfahren und im ersten Halbjahr 2026 der Abwägungs- und Satzungsbeschluss „Hauptverfahren“ sowie der

Feststellungsbeschluss über das Erreichen des Flächenziels gefasst werden. Die Satzung und damit die Steuerungswirkung soll dann nach derzeitigem Stand drei Monate später, also im Herbst 2026 Inkrafttreten.

Die Beschränkung des Antrags auf immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid auf die abschließende Bestätigung der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist zulässig (z.B. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25.4.2024, OVG 7 A 33/24, Rn. 19 Juris; BayVGH, Beschluss vom 13. Oktober 2020, 22 CS 20.1848, Rn. 27 Juris sowie Beschluss vom 23.8.2016, 22 CS 16.1266, Rn. 22 Juris). Gegenstand der aufgeworfenen und zu beantwortenden Fragestellung ist ausschließlich die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB vor dem Hintergrund, dass das Erreichen des Flächenbeitragswerts nach Anlage 2 des WindBG oder eines Teilflächenziels nach § 5 WindBG durch den Regionalverband Heilbronn Franken noch nicht festgestellt wurde, also noch keine sog. Entprivilegierung des Vorhabens eingetreten ist. Eine positive Beantwortung der vorliegenden Vorbescheidsfrage umfasst nicht die Feststellung, dem Vorhaben stünden öffentliche Belange nicht entgegen oder dessen Erschließung sei gesichert. Es handelt sich vielmehr nur um die isolierte Beantwortung einer für die Prüfung einzelner Genehmigungsvoraussetzungen relevanten Vorfrage. Ein Vorgriff auf die im weiteren Verfahren notwendige Prüfung, ob das Vorhaben nach Maßgabe von § 35 BauGB mit den gegebenenfalls dagegensprechenden öffentlichen Belangen zu vereinbaren ist, ist damit nicht verbunden (siehe dazu auch OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 6.5.2020 25, 8 B 59/25.AK, Rn. 42-44 Juris). Dies wird nochmals bei der aufgeworfenen Fragestellung durch den dort enthaltenen Klammerzusatz klargestellt.

Wie sich bereits aus dem am 23. August 2024 unter dem Aktenzeichen 50.5/699.1-2019-0018/lw erlassenen, auch die beiden vorliegend gegenständlichen WEA V und VII betreffenden immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid ergibt, ist eine vorläufige positive Gesamtbewertung gegeben. Auf die dortigen Ausführungen wird insoweit verwiesen.

Die Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH hat ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids. An das Vorliegen eines berechtigten Interesses sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Allein schon, dass der Antrag gestellt wird, verdeutlicht, dass auch ein berechtigtes Interesse an seiner Bescheidung besteht. Diese ist bereits dann anzunehmen, wenn vernünftige Gründe für die Antragstellung vorhanden sind. Als berechtigtes Interesse kommen darüber hinaus verfahrensökonomische, wirtschaftliche oder technische Gründe in Betracht oder das Investitionsrisiko des Vorhabenträgers verringert werden kann. Im März bzw. April 2025 wurden mit den Grundstückseigentümern der beantragten WEA V und WEA VII neue, langfristige Nutzungsverträge zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage abgeschlossen. Mit diesem Vorbescheid soll die oben genannte Genehmigungsvoraussetzung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zur Risikominimierung verbindlich geklärt und daraufhin eine sinnvolle Investitionsentscheidung für die Erstellung der Fachgutachten für ein

immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (ca. 150.000,00 € bis 200.000,00 €) getroffen werden.

Für das auf den Vorbescheid folgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren werden wir folgende Fachgutachten erarbeiten:

- Schallimmissionsprognose
- Schattenwurfprognose
- Eisfallgutachten
- Standsicherheitsnachweis
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Landschaftspflegerische Begleitplan
- Prognose des Windertrages
- Baugrundgutachten
- Bodenschutzkonzept

Wir bitten daher höflich um Bearbeitung des Verfahrens.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Antragsformular „Antragstellung“
- 2 Lageplan
- 3 Hindernisangabe Luftverkehr
- 4 Technische Beschreibung Windenergieanlage
- 5 Übersichtszeichnung Windenergieanlage